

Richtlinie der Sportjugend Wittmund für die Gewährung von Zuschüssen zu Jugendfreizeit- und Jugendholungsmaßnahmen

Die Sportjugend Wittmund (SJ) bezuschusst aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen die Durchführung von Jugendfreizeit- und Jugendholungsmaßnahmen auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Fördervoraussetzungen

Zuschüsse zu Jugendfreizeit- und Jugendholungsmaßnahmen können Jugendgruppen aus den Sportvereinen des Kreissportbundes Wittmund bekommen. Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Bezuschusst werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmenden die, einschließlich des An- und Abreisetages, mindestens 3 Tage dauern. Pro angefangene 6 Teilnehmende wird grundsätzlich ein Betreuer bezuschusst. Über begründete Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die SJ. Es werden nur Teilnehmende bezuschusst, die mindestens 6 Jahre und unter 22 Jahre alt sind. Maßgebend ist das Geburtsjahr. Bei Freizeiten mit behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern können in begründeten Einzelfällen auch Teilnehmende über 22 Jahre bezuschusst werden, sofern sie hinsichtlich ihres Entwicklungsstandes der vorgenannten Altersgruppe zugeordnet werden können. Über derartige Ausnahmen entscheidet die SJ. Von der Sportjugend Niedersachsen zentral durchgeführte Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

2. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Es wird ein Zuschuss in Höhe von € 1,00 pro Tag und Teilnehmer, Leiter, Betreuer gewährt. Der Zuschuss wird je Maßnahme pro Teilnehmer nur einmal gewährt. Leiter, Betreuer von Freizeiten sowie Teilnehmer an Freizeiten, die eine gültige JuLeiCa nachweisen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von € 2,00 pro Tag und Teilnehmer. Der Nachweis erfolgt durch Kopie der gültigen JuLeiCa, die dem Erstattungsantrag beizufügen ist.

3. Nachweisführung

Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme auf einem von der SJ vorgegebenen Formblatt (Erstattungsantrag) unter Beifügung der Original-Teilnahmeliste. Die Original-Teilnahmeliste kann den jeweiligen Gegebenheiten durch Ergänzungen angepasst werden.

Die vollständige Abrechnung muss grundsätzlich spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der SJ vorliegen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden. Diese sind haushaltsmäßig dem alten Jahr zugeordnet und spätestens bis zum 10. Januar einzureichen.

4. Prüfung der Mittelverwendung

4.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem Landessportbund Nds. (LSB) bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern, die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NsportFG).

4.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Förderempfänger an die SJ zurückzuzahlen.

4.3 Werden bei der Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

4.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseinganges beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseinganges des Rückzahlungsbetrages bei der SJ mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft und ist bis zum 31.12.2018 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt der Vorstand der SJ.